

Dankward Vollmer, *Symploke*. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten. Untersuchungen zur römischen Außenpolitik am Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. *Hermes*-Einzelschriften, Heft 54. Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1990. XI, 183 Seiten, 3 Landkarten, 1 Tafel.

Der Obertitel der im folgenden zu besprechenden, nach des Verf. eigener Aussage leicht verbesserten Göttinger Dissertation von 1987 „*Symploke*“ ist u. a. bekanntlich das griechische Wort für Verflechtung und wird hier als Substantiv im Sinne des von Polybios 1,2,4 verwendeten Verbuns συμπλέκεσθαι gebraucht. Wie der griechische Historiograph dieses συμπλέκεσθαι bzw. συμπλέκειν auffaßte und verstand, sagt er außer an der herangezogenen Stelle 1,1,5.3,1 und 3,1,1. 9–11. Danach handelt es sich um die Verflechtung der Ereignisse in Italien und Afrika mit denen in Asien und Griechenland, welcher Prozeß in der

140. Olympiade (220/19–217/16) mit dem Bundesgenossenkrieg, dem Kampf um Koile Syrien und dem Hannibalschen Krieg seinen Anfang nahm und nach 53 Jahren mit dem Untergang des Königreiches Makedonien (168/67) endete. In den 53 Jahren geriet die gesamte Oikumene unter die alleinige Herrschaft der Römer, so daß es sich, wie dies Polyb. 1,2,7 ausdrückt, um eine auf der einmaligen *ὑπεροχή* der Römer ruhende *συμπλοκή* handelte. Polybios und, ihm folgend, Livius legen in der Darstellung dieses im wahrsten Sinne des Wortes weltgeschichtlichen Vorganges den Nachdruck auf die Jahre 201/0 und die Zeit danach, und nicht anders haben alle jene Forscher, die sich mit der Frage der römischen Ostexpansion eingehend befaßten, die Akzente gesetzt und die Geschehnisse am Ende des 3. Jhs., die unstreitig mit denen in der ersten Hälfte des 2. in engstem Konnex stehen und sie in hohem Maße sogar auslösten, als Präludium römischer *ὑπεροχή* im Osten mit daraus resultierender *συμπλοκή* der Oikumene begriffen (vgl. POLYB. 1,1,5.3,4.6; LIV.31,1,6–7; R. WERNER, ANRW I 1 [1972] 502 f.). Da Verf. nur Vorgeschichte und Anfänge des Genannten zum Gegenstand seiner Betrachtungen macht, ist der Oberitel zu Unrecht gebraucht und wird im Grunde durch den Untertitel widerlegt, wobei ersterer anscheinend mehr durch den gleichnamigen Aufsatz von F. W. WALBANK, Yale Class. Stud. 24, 1975, 197–212, als durch Polybios initiiert wurde (S. 1 Anm. 3).

Das Ziel des Verf. ist es daher "zu untersuchen, inwieweit das römische Engagement in Illyrien den Weg in den 2. Makedonischen Krieg bestimmt hat" und – dies mehr am Rande gesehen – ob der Hannibalkrieg notwendig aus dem ersten Konflikt Roms mit Karthago und nicht vielmehr im Zusammenhang mit den makedonischen Kriegen erklärt werden muß (S. 4). Schlüsselpunkte der Untersuchung sind daher die beiden Illyrischen Kriege, der 1. Makedonische Krieg und dessen Beendigung im Frieden von Phoinike. Der Blick nach dem Westen auf den 2. Punischen Krieg rangiert demgegenüber an untergeordneter Stelle. Um die gesteckte Aufgabe formal zu erfüllen, unterteilt Verf. seine Arbeit in sieben Hauptabschnitte, von denen sich sechs auf den illyrischen und griechischen Osten (S. 14–107; 144–151) und einer auf den karthagisch-iberischen Westen (S. 108–143) beziehen, die von einer Einleitung mit methodischen Überlegungen (S. 1–14) und einer Schlußbetrachtung mit einer verdienstvollen Zusammenstellung des vermeintlich und tatsächlich an Neuem Gewonnenen, in der vieles deutlicher wird, was im Text der Abhandlung weniger scharf konturiert zutage tritt (S. 152–155), umrahmt werden. Drei Appendices (S. 156–169), den Aufbau der Rhomaika Appians, die Illyrier in sprachwissenschaftlicher Sicht und die Familie der Alinii zu beiden Seiten der Adria betreffend, ein ausführliches Literaturverzeichnis (S. 171–180), wobei die dort aufgeführten Titel keineswegs die zu wünschende Berücksichtigung fanden, und ein knapp gehaltenes Register (S. 181–183) schließen das Opus ab.

Inhaltlich fallen zunächst die Appendices auf, die von den Titeln her nur sehr bedingte Ergänzungen und Vertiefungen des übrigen erwarten lassen. Bei den Rhomaika Appians wird das spezielle Problem der Makedonike und der mit ihr bei Photios verbundenen Illyrike aufgerollt und aus geographischen Erwägungen wie wegen der durch die Anordnung des Stoffes bedingten, schauplatzabhängigen vielen Wiederholungen die sehr wahrscheinliche These vertreten, in der Illyrike sei nicht von Kreta, sondern von den Kelten die Rede gewesen, die bekanntlich während ihrer latènezeitlichen Expansion Illyrien nicht nur berührten, sondern zum Teil überrollten; die Besprechung der sprachwissenschaftlichen Stellung des Illyrischen ist außer der Popularisierung der von C. DE SIMONE, Die messapische Sprache. Kratylos 7, 1962, 113–135, vertretenen Ansicht, das Messapische Unteritaliens sei gegenüber dem Balkanillyrischen eine eigenständige Sprache wie das heute mit Sicherheit isolierte Venetische Oberitaliens, gänzlich unergiebig und kann in dieser dezidierten Weise nicht aufrecht erhalten werden, da es sich angesichts des beschränkten Sprachmaterials eher um dialektische Varianten diesseits und jenseits der Adria handeln kann; die folgenden Überlegungen zu den Alinii, ob nicht durch messapische (besser: japygische!) Süditaliker Rom der Weg nach dem Balkan gewiesen worden sein könnte, heben nicht nur die Trennung des Messapischen vom Illyrischen weitgehend wieder auf, sondern sind auch politisch nur als interessanter, aber irrealer Gedankenblitz zu werten.

Bieten die in den Appendices vereinten, wohl nicht zu Unrecht als Parerga zu apostrophierenden Explikationen ein ungleich gewichtetes Bild, so verstärkt sich dieser Eindruck bei der Lektüre des Hauptteiles. Ohne weiterführendes Resultat und deshalb hier nicht weiter erörtert, sind die Teile über die Illyrischen Kriege in der bisherigen Forschung (S. 14–18), die Illyrier und die Ostadriaküste in der griechischen Geschichte bis auf Agron und Teuta (S. 27–35), die Lage in Epeiros um 230 v. Chr. (S. 35–37), Skerdilaidas (S. 45–47), den Kriegsverlauf im ersten Illyrischen Krieg (S. 53–55) nebst den chronologischen Bemerkungen hierzu (S. 67–69), den zweiten Illyrischen Krieg (S. 70–78) und den ersten und zweiten Makedonischen Krieg (S. 144–151). Teils liegt die Unergiebigkeit in den registrierten Teilen an der schmalen Quellenbasis

mit nur schwer oder gar nicht zu präzisierenden Aussagen, teils aber auch an einem gewissen Mangel an Akribie des methodischen Prozedierens, was u. a. exemplarisch für die Vorgeschichte des zweiten Makedonischen Krieges gilt (S. 148–151). In nicht recht verständlicher Weise fehlt in der Besprechung der frühen römischen Kontakte mit dem griechischen Osten, die über Unteritalien und Sizilien liefen (S. 19–27), jeder Hinweis auf das Interesse, das die Griechen seit dem 4. Jh. an Rom nahmen, wie dies aus Aristoteles, Philistos von Syrakus und Diokles von Peparethos, um nur die wichtigsten zu nennen, ersichtlich wird, und der Leser wundert sich nicht minder angesichts der Behauptung (S. 20), Alexander der Molosser habe ein Bündnis mit Rom gegen die Samniten geschlossen, obwohl in den Jahren 333–331 kein Krieg Roms mit den Samniten drohte, hier also nichts anderes als ein Stück römischer Propaganda greifbar wird, die schließlich auch den armen Alexander zum potentiellen Gegner der Römer stempelte, wenn er bei seinen italischen Feldzügen nur erfolgreicher gewesen wäre (vgl. dazu R. WERNER, Alexander der Molosser in Italien. In: Zu Alexander d. Gr. 1 [1987] 354–360; 378–385).

Zwei überzeugende Lösungen von mit der Vorgeschichte des ersten Illyrischen Krieges in Verbindung stehenden Problemen, die aus ungenauen bzw. widersprüchlichen Quellenangaben und darauf fußenden forschungsimmanenten Interpretationen resultieren, sind dem Verf. dagegen in ausgezeichneter Weise gelungen. Die eine ist das der Sardiaier/Ardiaier, die zu Recht als zwei verschiedene illyrische Stämme erklärt werden, mit der Lokalisierung der Sardiaier um den Golf von Rhizon und der Ardiaier, die später Vardaier hießen, nördlich von Epidamnos (S. 38 f.), und die zweite das des Zeitpunktes der Deditio von Issa an Rom vor oder während des ersten Illyrischen Krieges und der völkerrechtlichen Verhältnisse an der Ostadriaküste nach 228 (S. 48–66). Gestützt auf APP. Ill. 7,18 und CASS. DIO frg. 49,1–2 gelingt gegen POLYB. 2,11–12 der Nachweis, daß die später von der Königin Teuta belagerte Insel Issa einen Hilferuf an Rom richtete, der zunächst nicht zum militärischen Eingreifen der Römer, sondern zu einer Gesandtschaft führte, der sehr wahrscheinlich Issa die von Rom akzeptierte Deditio anbot, die die Insel in *dicionem populi Romani* brachte, allerdings, und das ist gegen die weitere These des Verf. festzuhalten, ohne daß Issa ein *amicus* oder gar *socius* Roms wurde. Denn LIV. 26, 24, 12: *si Aetoli pacem cum Philippo facerent, foederi adscriberent ita ratam fore pacem si Philippus arma ab Romanis sociisque quique eorum dicionis essent abstinuisset*, kennt in diesem Passus des Ätolervertrages von 212 Örtlichkeiten und Völkerschaften im Ostadriagebiet unter der Botmäßigkeit der Römer und präzisiert diese allgemein gehaltene Aussage durch die Nachricht, daß im Jahre 167 auf dem Convent von Skodra Issa in einem einseitigen römischen Akt neben anderen Illyriern Freiheit und Immunität erhalten hat. LIV. 45, 26, 12–13: *ibi pro tribuni exi pronuntiavit de sententia consilii senatum populumque Romanum Illyrios esse liberos iubere: praesidia ex omnibus oppidis, arcibus, castellis sese ducturum. non solum liberos, sed etiam immunes fore Issenses et Taulantios etc.*, was vom Verf. übersehen wurde (vgl. zum Gesamtkomplex W. DAHLHEIM, Struktur und Entwicklung des röm. Völkerrechts im 3. und 2. Jh. v. Chr. Vestigia 8 [1968] 54 f. mit Anm. 9). Zuzugeben ist dem Autor, daß die Deditio von Issa eine prophylaktische gewesen sein dürfte und daß das Eingreifen Roms im Osten durch Issa, den Ätolischen und Achäischen Bund, also durch die Bewohner der Ostadriagegend wie später durch Attalos von Pergamon und Rhodos ausgelöst worden ist. Einwände müssen aber gegen die hypothetischen Überlegungen (S. 78–83) erhoben werden, Rom habe ein vor 230/29 zurückreichendes Interesse an der Adria gehabt, da, wie Verf. S. 65 f. selbst zugibt, die Initiative zur politischen und militärischen Betätigung vom Osten ausging, dieser, wie oben erwähnt, seit dem 4. Jh. erhebliches Interesse an Rom nahm und angesichts des desolaten Zustandes der griechischen Welt im ausgehenden 3. Jh. wohl nur in Rom die einzige respektable Ordnungsmacht erkannte.

Zwei, Wesen und Terminologie der Deditio betreffende, ergänzende Bemerkungen scheinen an dieser Stelle unerlässlich. S. 58 findet sich die Äußerung, „die Erkenntnis, daß die Römer siegen werden, veranlaßt den Dritten, der in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Zweiten steht, zum Seitenwechsel,“ was bedeutet, daß nach moderner Terminologie ein nicht souveräner Staat Rom die Deditio anbietet. Dem steht eindeutig der Inhalt des verbalen Deditionsformulars LIV. 1,38,2, hier gezeigt am Beispiel von Collatia, entgegen, aus dem zur Evidenz folgt, daß nur ein Gemeinwesen im Vollbesitz seiner inneren und äußeren Rechte zum Anerbieten der Deditio rechtlich in der Lage ist. S. 55–58 wird der Vorgang der Deditio mehrfach, so daß die Möglichkeit der Verschreibung auszuschließen ist, mit „dedizieren“ und der Handelnde mit „Dedizierender“ wiedergegeben. Deditio kommt aber von *dedo* 3., *dedidi*, *deditum*, woraus *dediert* wie Deditio folgt, während *dedizieren* sich von *dedicare* herleitet und nicht zur Wortgruppe von *dare* gehört, sondern wie *abdicare*, *praedicare* und *indicare* zu der von *dicare* mit dem Stamm *dic-*, wobei

dicare Intensivum von dicere ist. Etymologisch gehört dicare zu gr. δεικνύναι wie dare zu δίδοναι. Soviel, um Irrtümern vorzubeugen.

Wurde bisher, wie es den Intentionen des Verf. und der Anlage der Untersuchung entspricht, die Ostadriafrage unter römischer Perspektive besprochen, so in einem eigenen, dem fünften Teil, aus makedonischer Sicht (S. 84–107). Bei an sich wenig Neuem wird hier der einleuchtende Nachweis geführt, daß die Antigoniden an der illyrischen Westküste uninteressiert waren, sich auch nach dem ersten Illyrischen Krieg von Rom keineswegs bedroht fühlten (vgl. allgemein zum Verständnis der Kontinuierung der hegemonialen Stellung Spartas, der Diadochen und Epigonen durch Rom H. BRAUNERT, Hegemoniale Bestrebungen der hellenistischen Großmächte in Politik und Wirtschaft. *Historia* 13, 1964, 82–96), und die beiden Illyrischen Kriege "nicht direkt die Wurzel der Makedonischen Kriege" der Römer gewesen sind (S. 95), wobei letzteres eine Binsenweisheit darstellt. Aus einer exakten Analyse der Rede des Agelaos 217 in Naupaktos, mit der m. E. der Höhepunkt der Arbeit erreicht ist, und in Auseinandersetzung mit der modernen Literatur wie unter Berücksichtigung der Reden des Lykiskos von 211 und des Thrasykrates von 207 zieht Verf. das Fazit, diese seien als Interpretationen des Polybios im Rahmen seiner Sympleke-Konzeption zu verstehen, was nicht nur als durchaus möglich, sondern sogar als sehr wahrscheinlich zu bewerten sein dürfte, der stringente Beweis wie fast immer in solchen Fällen nicht zu erbringen ist. In dem soeben erwähnten Zusammenhang ist Verf. in einem Punkte wegen zu enger Beschränkung auf die einzige vorhandene Quelle über das Ziel hinausgeschossen. Es geht um die Wahl des Antigonos Doston zum Hegemon aller Bundesgenossen auf der Herbstversammlung der Achäer des Jahres 224 POLYB. 2,54,4 (S. 92 mit Anm. 26). Die Formulierung des Polybios ἀπάντων τῶν συμμάχων sucht Verf. allein auf die Mitglieder des Achäischen Bundes zu beziehen und nicht auf die Mitglieder des Hellenenbundes insgesamt, zu dem außer den Achäern auch die Phoker, Boioter, Thessaler, Opuntischen Lokrer, Akarnanen und Epiroten gehörten. POLYB. 2,41,13 – vgl. 2,43,1: συνεπολιτεύσαντο – Stellen, die dem Verf. entgangen sind, bezeichnet den in der 124. Olympiade (284/3 – 281/80) neu gegründeten und vor Ausbruch des Bundesgenossenkrieges noch bestehenden Achäischen Bund (POLYB. 2,42,1) nicht als συμμαχία, sondern als συμπολιτεία und spricht daneben 2,43,3,4.44,4 von Ἀχαιῶν πολιτεία, um von Ausdrücken wie Ἀχαιῶν ἔθνη und Ἀχαιοί abzusehen, aber nie von Ἀχαιῶν συμμαχία, wenn er den Achäischen Bund meint. Wäre Antigonos nach Ansicht des Verf. nur zum Hegemon der Achäer gewählt worden, müßte POLYB. 2,54,4 konsequenterweise von ἡγεμῶν ἀπάντων τῶν συμπολιτῶν sprechen. Die Symmachie der genannten Mitglieder muß daher außerdem vor 224 bestanden haben und kann nicht, wie Verf. zu zeigen versucht, erst 223 oder 223/2 gegründet worden sein. Richtig ist jedoch, daß der Bund nicht gegen Rom gerichtet war, sondern auf innergriechische Verhältnisse Bezug hatte, wie dies nach Zweckbindung und Datierung bereits in der älteren Literatur dargestellt wurde (vgl. etwa J. G. DROYSEN, *Geschichte des Hellenismus* 3 [1953] 377; B. NIESE, *Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea* 2 [1899; ND Darmstadt 1963] 335–338).

Zum Schluß ist noch kurz ein Blick auf die im rezensierten Buch gegenüber dem Sonstigen in den Hintergrund gerückte Westpolitik Roms (S. 116–143) zu werfen. Drei Punkte kristallisieren sich hier heraus: 1. Der Ebrovertrag bezieht sich nicht auf den bekannten Fluß dieses Namens, sondern auf den Segura in Südspanien, womit neben Ebro und dem Sucro/Yúcar J. Carcopinos noch ein dritter Fluß als römisch-karthagische Demarkationslinie in Frage kommt (S. 128), und Verf. begründet diese Identifikation mit der hypothetischen Überlegung, daß im – bis heute bekanntlich nicht entscheidelten – Iberischen Iber vielleicht einfach Fluß bedeutet hätte. 2. Sagunt und dessen Belagerung spielen auch hier die entscheidende Rolle, gelten dem Verf. aber nur als propagandistischer Anlaß zum Krieg, als tatsächlicher die Überschreitung des Ebro = Segura durch Hannibal. 3. Die nur von POLYB. 3,15,3 überlieferte und in der Forschung mitunter in Zweifel gezogene erste Gesandtschaft der Römer an Hannibal im Herbst 220 hält Verf. für historisch, da zu jedem neu in Spanien kommandierenden karthagischen Feldherrn eine römische Gesandtschaft ging, in diesem Falle zum Schutze des römischen Bundesgenossen (sic) Sagunt (S. 129). Kaum jemand wird darüber glücklich sein, einen dritten Ebro als vertragliche Grenze präsentiert zu bekommen, nachdem sich schon die These von J. CARCOPINO, *Revue Études Anc.* 55, 1953, 258–293 nicht durchzusetzen vermocht hatte. Allein die Betonung der Belagerung und Eroberung Sagunts als eines römischen Propagandamittels für den Ausbruch des Hannibalischen Kriegs räumt der Saguntfrage einen geringeren Stellenwert ein als, mit Ausnahme der nicht hoch genug zu schätzenden Untersuchung von W. HOFFMANN, *Rhein. Mus.* 94, 1951, 69–88, sonst in der Forschung üblich. Berücksichtigt man ferner, daß seit Q. Fabius Pictor und Polybios weder die Art des völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen Rom und Sagunt klar prä-

zisiert noch der Zeitpunkt seiner faktischen oder fiktiven Begründung bekannt waren (Material und Interpretation jetzt bei W. HUSS, *Geschichte der Karthager*. Handb. Altwiss. III 8 [1985] 285–293) und auch die Zeit der Belagerung und Einnahme der Stadt nach achtmonatiger Dauer bei POLYB. 3,17,1.9; 4,37,4.66,9 widersprüchlich angegeben wird (dazu R. WERNER, *Der Beginn der röm. Republik* [1963] 54–56), so ist der Verdacht berechtigt, daß Sagunt ursprünglich mit Rom überhaupt nichts zu tun hatte, sondern erst nachträglich als von Griechen aus Zakynthos und italischen Rutulern aus Ardea gegründete Stadt (LIV. 21,7,2; STRAB. 3,159; PLIN. nat. 16,216) zum bedrohten Schutzbefohlenen oder Bundesgenossen von der römischen Historiographie zuerst erfunden und dann hochstilisiert wurde, einfach um den Grund für ein *bellum iustum* gegen Karthago zu erhalten. Schließlich hat Cicero (*de rep.* 3,35; *de off.* 2,26 f.) die Kriege Roms in der Vergangenheit damit begründet, daß sie für die Bundesgenossen oder für die Wahrung des Befehlsbereiches des römischen Volkes geführt worden seien. Der Ebrovertrag hatte, wo immer man auch den Fluß zu suchen geneigt sein mag, ähnlich den römisch-punischen Verträgen des 5., 4. und frühen 3. Jhs. Interessensphären abgesteckt, deren Verletzung weder einen römischen *socius* noch das römische *imperium* zu schädigen oder gar zu gefährden vermocht hätte, so daß ein gerechter Krieg durch die römische Kriegsideologie ausgeschlossen gewesen wäre. Konstruierte man aber einen angegriffenen römischen Bundesgenossen, so war das leidige Problem beseitigt, und die allein erhaltene römische Geschichtsschreibung machte die römische Perspektive zu dem die Zeiten überdauernden geltenden Recht und die Saguntfrage zu einem logisch unlösbaren Problem, wie die reiche Literatur hinlänglich veranschaulicht. Damit soll die Besprechung des problemreichen, nicht unproblematischen und gelegentlich eigenwilligen Buches, das zudem auch unter heutigen Verhältnissen unter einer ungewöhnlich großen Zahl von Druckfehlern leidet, sein Bewenden haben.